

Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse/Kommissionen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH), die Delegierten der PKSH für den Deutschen Psychotherapeutentag und den Länderrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ihnen werden Reisekosten erstattet. Dies gilt ferner für Kammermitglieder und in Ausnahmefällen sonstige Personen, die im Auftrag der Kammerversammlung oder des Vorstandes insbesondere an länderübergreifenden Sitzungen oder Tagungen als Vertreter der PKSH teilnehmen.
2. Die Bestimmungen der Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzen eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der PKSH beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten.
3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der PKSH, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist keine Genehmigung der Reise erforderlich. In allen anderen Fällen muss die Reise vor Antritt vom Vorstand genehmigt sein.
4. Bei der Abrechnung der Entschädigung und der Reisekosten sind Zahlungen Dritter anzurechnen.
5. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen mit Ausnahme regelmäßiger monatlicher Entschädigungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit mit den dafür vorgesehenen Formularen bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die zu erstattenden Beträge sind fällig mit Beendigung der Sitzung/Veranstaltung. Regelmäßige monatliche Entschädigungen werden ohne gesonderten Antrag jeweils monatlich bezahlt.
6. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
7. Sollte durch den Erhalt von Beträgen nach der Entschädigungsordnung Steuerpflicht entstehen, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger der Beträge.
8. Der Vorstand ist berechtigt, die Vergütung für die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungskommission und in Einzelfällen die Vergütung von Referenten bei Veranstaltungen der Kammer festzulegen.
9. Alle Erstattungs- und Entschädigungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Geschäftsführer der PKSH überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

B. Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Kammerversammlung und der Ausschüsse / Kommissionen der PKSH, die Delegierten der PKSH zum Deutschen Psychotherapeutentag und zum Länderrat sowie die Beauftragten gem. A1. Satz 3 erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Zeitstunde; es werden jedoch maximal entschädigt:
 - 5 Stunden pro Kammerversammlungssitzung
 - 12 Stunden pro Sitzung des Deutschen Psychotherapeutentages und des Länderrates,
 - 8 Stunden pro Sitzung für Beauftragte gem. A1 Satz 3 für die Teilnahme an insbesondere länderübergreifenden Sitzungen und Tagungen als Vertreter der PKSH
 - 4 Stunden pro Vorstandssitzung und
 - 4 Stunden pro Sitzung bei allen übrigen Ausschüssen/Kommissionen der PKSH.

Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von halben Stunden, wobei nur vollständige Einheiten abgerechnet werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Kammerversammlung und der Ausschüsse /Kommissionen der PKSH, die Delegierten der PKSH zum Deutschen Psychotherapeutentag und zum Länderrat sowie die Beauftragten gem. A1. Satz 3 erhalten zusätzlich für An- und Abreisezeiten von/zu ihren Sitzungsterminen ab dem 21. Entfernungskilometer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,60 € je Entfernungskilometer, höchstens jedoch 108 € je Termin.

3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten neben den Entschädigungen gem. B1. und B2. pauschale Aufwandsentschädigungen nach folgenden Bestimmungen:
 - Präsidentin/Präsident: 1.500 € / Monat
 - Vizepräsidentin/Vizepräsident: 1.000 € / Monat
 - Vorstandsmitglieder: je 500 € / Monat

4. Die Anzahl der Vorstands- und Ausschuss-/Kommissionssitzungen pro Jahr soll die Anzahl der Sitzungen nicht überschreiten, die im Haushaltsplan von der Kammerversammlung vorgesehen wurden. Die Summe der Entschädigungen für Beauftragte gem. A1. Satz 3 soll den im Haushaltsplan dafür eingestellten Betrag nicht überschreiten. Überschreitungen bedürfen jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

C. Reisekostenerstattung

1. Fahrtkosten werden höchstens in Höhe einer Bahnfahrt 1. Klasse erstattet, wobei Sparmodelle bevorzugt werden sollen. Für jeden mit dem eigenen PKW gefahrenen Kilometer werden € 0,30 erstattet, bei Mitnahme weiterer entschädigungsberechtigter Personen zuzüglich € 0,10 je Kilometer. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW mit einer Entfernung über 125 Kilometer einfache Entfernung werden maximal nur die Kosten nach Satz 1 erstattet, aber nur nach Einwilligung durch den Vorstand. Parkgebühren werden nicht erstattet. Abweichungen müssen beim Vorstand beantragt werden.
2. Übernachtungskosten bis 115.- € pro Übernachtung werden gegen Beleg erstattet. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Bei Übernachtungen oder mehr als 10stündiger Abwesenheit vom Wohnort wird ein pauschaler Verpflegungsmehraufwand von 18,50 € pro Tag angenommen und ohne Einzelverpflegungsnachweis erstattet.
4. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.

D. In-Kraft-Treten

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung tritt in der vorliegenden Fassung zum 1.1.2009 in Kraft für alle ab dem 1.1.2009 erbrachten Tätigkeiten und Aufwendungen und löst die zuvor gültige Entschädigungs- und Reisekostenordnung ab.